

Dezernat II  
**Stadtkämmerei**Datum 09.03.2026  
Gz. 20.01-20.44.00-  
11/2019-6/2026-  
104996/2026

Telefon 56-3374

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	20.04.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2026	öffentlich

## Anlagen

Erweitertereteiligungsbericht 2024, mit  
 Anlage 1: Zahlenteil Gesamtvermögenslage  
 Anlage 2: Zahlenteil Gesamtertragslage  
 Anlage 3: Schuldenübersicht  
 Anlage 4: Zuordnungstabellen von den Bilanz- und GuV-Positionen der zu bereinigenden Aufgabenträger zu den Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen der Stadt  
 Auf den bereits vorgelegten Beteiligungsbereicht 2024 (GR-DS 313/2025) wird verwiesen

## Betreff

**Grundsatzbeschlüsse zum Erweitertereteiligungsbericht und Erweiterter Beteiligungsbereicht 2024**

**I. Antrag**

1. Der Gemeinderat beschließt, dass in den Kreis der im Erweitertereteiligungsbericht zu bereinigenden Aufgabenträger nur solche Aufgabenträger einbezogen werden, bei denen eine Pflicht zur Bereinigung besteht. Fakultative Aufgabenträger, Aufgabenträger mit einer Beteiligungsquote bis zu 50 % und Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden in den Erweitertereteiligungsbericht nur insoweit einbezogen, als diese Aufgabenträger, soweit die Stadt an ihnen direkt beteiligt ist, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten und grundsätzlich, also auch ohne direkte Beteiligung, mit den gegenseitigen Zahlungsströmen im Jahresabschluss der Stadt (z.B. Beteiligungswert, Zuschüsse, gegenseitige Rechnungen, etc.) bereits enthalten sind.
2. Als Ermittlungsgröße für die zu berücksichtigende Beteiligungshöhe bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften wird die satzungsmäßige Stimmverteilung zugrunde gelegt.
3. Der Gemeinderat übt sein Wahlrecht bezüglich der Einbeziehung von Aufgabenträgern, bei denen eine Beteiligung bis 50 % besteht und bezüglich der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung so aus, dass diese Aufgabenträger mit den in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen werden.

4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in der Darstellung der Gesamtertragslage auf eine Bereinigung gegenseitiger Leistungsbeziehungen der Aufgabenträger untereinander, die über die Pflichtbereinigungen hinausgehen, verzichtet.
5. Auf die erneute Beifügung des jährlichen Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO zum EBB wird verzichtet.
6. Kenntnisnahme vom Erweiterten Beteiligungsbericht 2024

## II. Sachverhalt

Der Beteiligungsbericht (BB) nach § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Aufgabe, über die Beteiligungsunternehmen, ihren Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie ihre finanzielle Lage zu informieren. Dabei müssen Kapitalzuführungen und wesentliche Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und dem Beteiligungsunternehmen aufgezeigt, aber nicht bereinigt werden. Zum Pflichtinhalt zählen ausschließlich Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Im Gegensatz dazu bezieht der Erweiterte Beteiligungsbericht (EBB) gem. §§ 95 a und 95 b GemO auch öffentlich-rechtliche Aufgabenträger sowie Sonderrechnungen mit ein und ist daher unabhängig vom BB nach § 105 Abs. 2 GemO. Im EBB werden die Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger mit einer Beteiligung von mehr als 50 % zusammengeführt und bereinigt. Er basiert auf einer quotalen Darstellung, d.h. die Werte werden in der Regel nur in Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung berücksichtigt.

Soweit eine Kommune, wie in Heilbronn der Fall, einen BB nach § 105 Abs. 2 GemO erstellt, ist dessen Pflichtinhalt nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO) in den EBB einzubeziehen.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen ist erstmals für das Haushaltsjahr 2025 ein EBB verpflichtend zu erstellen.

### *Zu Antrag Ziffer 1*

Der Gemeinderat hat den Inhalt und die Form des EBB mit seiner Beschlussfassung festzustellen. Steht es der Kommune frei, einzelne Aufgabenträger gem. § 95 a Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO in den EBB einzubeziehen, so ist eine Grundsatzentscheidung über den finalen Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger erforderlich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dem Gemeinderat empfohlen, eine Grundsatzentscheidung im Vorfeld zu treffen und den Kreis der im EBB zu bereinigenden Aufgabenträger auf die Aufgabenträger zu beschränken, die verpflichtend einbezogen werden müssen und auf die Einbeziehung von fakultativen Aufgabenträgern und von Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung zu verzichten bzw. diese nur insofern einzubeziehen, wie sie mit ihren Werten bereits im Jahresabschluss der Stadt enthalten sind, ohne eine Bereinigung vorzunehmen. Insoweit kann auch künftig, für den Fall, dass sich bei einem Aufgabenträger eine Änderung ergibt, z.B. durch Neugründung oder Veränderung von Mehrheitsverhältnissen, auf erneute Beschlussfassungen verzichtet werden.

Fakultative Aufgabenträger gem. § 95 a Abs. 1 Satz 2 GemO sind Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften.

Nach § 95 a Abs. 1 Satz 3 GemO sind Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, solche, bei denen die städtische Beteiligungsquote über 50 % beträgt und unter nachstehenden Kriterien zu subsumieren sind:

1. Die Bilanzsumme des Aufgabenträgers macht weniger als 5 % der Bilanzsumme der Gemeinde und aller zu prüfenden Aufgabenträger aus **und**
2. die laufenden Erträge des Aufgabenträgers machen weniger als 5 % der laufenden Erträge der Gemeinde und aller zu prüfenden Aufgabenträger aus **und**
3. die laufenden Aufwendungen des Aufgabenträgers machen weniger als 5 % der laufenden Aufwendungen der Gemeinde und aller zu prüfenden Aufgabenträger aus.

Die Prüfung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, erfolgt jährlich auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse der zu prüfenden Aufgabenträger. In die Prüfung sind diejenigen Aufgabenträger einzubeziehen:

- die gem. § 95a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 4 GemO im Grundsatz verpflichtend zu berücksichtigen sind **und**
- an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich (Beteiligungshöhe von mehr als 50 %) beteiligt ist.

#### *Zu Antrag Ziffer 2*

Die Beurteilung, ob eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt, erfolgt im Regelfall über die kapitalmäßige Beteiligung. Einen Sonderfall bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe bilden die Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, da diese keine Beteiligungen im handelsrechtlichen Sinn darstellen. Für die zu berücksichtigende Beteiligungshöhe ist die Ermittlungsgrundlage festzulegen. Mögliche Ermittlungsgrundlagen sind die Verbandsumlagen, das Verhältnis der eingebrachten Kapitaleinlagen, die Vermögensaufteilung im Falle einer Auflösung oder die satzungsmäßige Stimmverteilung. Vorzugswürdig ist nach dem Leitfaden zur Erstellung des EBB in der Regel der Stimmenanteil als Ermittlungsgrundlage sowohl für die Beurteilung, ob ein EBB nach § 95 a Abs. 2 GemO zu erstellen ist, als auch für die Prüfung der untergeordneten Bedeutung nach § 95 a Abs. 1 S. 3 GemO. Die Verwaltung schlägt daher die satzungsmäßige Stimmverteilung als Ermittlungsgrundlage vor.

#### *Zu Antrag Ziffer 3*

Alle Aufgabenträger bis zu einer Beteiligungshöhe der Stadt von 50 % und die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung können mit den bei der Stadt bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Beteiligungswertes oder alternativ mit ihrem anteiligen Eigenkapital einbezogen werden. Da sich die Darstellung der Gesamtvermögenslage im Rahmen des EBB grundsätzlich am Haushalt der Gemeinde orientieren soll, empfiehlt sich gemäß Leitfaden zur Erstellung des EBB eine Einbeziehung mit den bei der Gemeinde ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wird empfohlen diese Methode anzuwenden.

#### *Zu Antrag Ziffer 4*

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO sind in der Darstellung der Gesamtertragslage mindestens Ergebnisabführungen, Verlustausgleiche und Betriebskostenzuschüsse zu bereinigen. Die Bereinigung gegenseitiger Leistungsbeziehungen ist dagegen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Grundsätzlich steht es jeder Gemeinde frei, solche Leistungsbeziehungen zu bereinigen. Empfohlen wird dies im Leitfaden, wenn (Pflicht-)Aufgaben wie z.B. Winterdienst, Grünpflege

oder Gebäudemanagement ausgegliedert sind und sich diese gegenseitigen Leistungsbeziehungen auf einen wesentlichen Beitrag belaufen. Dies ist bei der Stadtverwaltung Heilbronn nicht der Fall. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Personalaufwandsreduzierung wird empfohlen, auf eine Bereinigung gegenseitiger Leistungsbeziehungen der einzubeziehenden Aufgabenträger untereinander zu verzichten.

#### *Zu Antrag Ziffer 5*

Der EBB besteht aus einem Zahlenteil (Gesamtvermögens-, Gesamtertrags-, Gesamtfinanzlage, einer Schuldenübersicht) sowie einem Textteil. Ein weiterer Bestandteil sind die (Pflicht-)Inhalte des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO. Da der Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO in aller Regel wesentlich früher aufgestellt werden kann, als der Erweiterte Beteiligungsbericht, da die finalen Zahlen des finalen Jahresabschlusses der Stadt für den Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nicht erforderlich sind, dieser jedoch ein Pflicht-Bestandteil des EBB ist, wird der Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO in der Regel vor dem EBB erstellt. Im EBB wird auf die Drucksache zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO verwiesen, die im Ratsinformationssystem verfügbar ist.

#### *Zu Antrag Ziffer 6*

Nachdem der Erweiterte Beteiligungsbericht für 2024 noch nicht verpflichtend aufzustellen ist, besteht für 2024 noch keine Beschlussnotwendigkeit, daher nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Erweiterten Beteiligungsbericht 2024 (**Anlage**).

Die Zahlengrundlagen des Vorjahres (2024) wurden von der Verwaltung im Rahmen der Erstellung dieses jetzt vorliegenden erstmaligen EBB nach dem neuen Leitfaden ermittelt und stehen dann für die Kennzahlenermittlung des ersten verpflichtenden EBB für das Jahr 2025 zur Verfügung. Für den EBB des Jahres 2024, der nicht verpflichtend ist, liegen diese Datengrundlagen des Vorjahres (2023) nicht vor und wurden von der Verwaltung auch nicht rückwirkend ermittelt, daher wird auf den Kennzahlenteil zur konsolidierten Finanzrechnung im EBB 2024 noch verzichtet.

### **III. Finanzwirtschaft**

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Es handelt sich nicht um ein Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung

### **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

#### Begründung:

Es handelt sich um einen Verwaltungsvorgang.